



## **Hausordnung für das Kreishaus, die Verwaltungsgebäude der Außenstellen und die Einrichtungen der Kreisverwaltung Ostholstein für Besucherinnen und Besucher**

Aufgrund § 51 Abs.1 Kreisordnung wird folgende Hausordnung für das Kreishaus, die Verwaltungsgebäude der Außenstellen und die Einrichtungen der Kreisverwaltung Ostholstein einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet) erlassen. In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den durch den Kreis Ostholstein angemieteten Bereich.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die die o.g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- 1.2. Das Hausrecht wird vom Landrat oder den jeweils beauftragten Personen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.3. Fotografieren, Interviews sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den Fachdienst Personal und Organisation oder durch die Pressestelle erlaubt.

### **2. Allgemeine Sicherheit, Zutritt, Ordnung und Sauberkeit**

- 2.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Öffnungszeiten für die jeweiligen Verwaltungsgebäude, aufgrund von Terminvereinbarungen oder während der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Aufgrund besonderer Situationen können andere Regelungen getroffen werden.
- 2.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzenden zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Werden Mängel oder Schäden am oder im Gebäude festgestellt, wird gebeten, die Auskunft am Haupteingang zu informieren.
- 2.3. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern u.ä. in den allgemeinen Räumen sowie das Auslegen von Flyern, Aufkleber, Werbung, Visitenkarten und dergleichen ohne Zustimmung des Fachdienstes Personal und Organisation sind grundsätzlich verboten.
- 2.4. Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 2.5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, Assistenzhunde und Diensthunde bzw. Tiere, die dem Fachdienst Lebensmittel- und Tiergesundheit in dessen Räumen vorzuführen sind.
- 2.6. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Bediensteten der Polizei, dem vertraglich gebundenen Personal des Wach- und Schließunternehmens und des Geldtransportunternehmens sowie Publikum der Waffen- und Jagdbehörde zu Vorlagezwecken gestattet.
- 2.7. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickrollern, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.

- 2.8. Besucherinnen und Besucher, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) StGB vorliegt, haben das Objekt zu verlassen.
- 2.9. Im Falle eines Notfallalarms ist dem beauftragten Personal Folge zu leisten.

### **3. Rauchverbot**

Es besteht generelles Rauchverbot sowie ein Verbot für das Benutzen von vergleichbaren Geräten zur Verdampfung von Stoffen (z.B. E-Zigaretten).

### **4. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

- 4.1. Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 1.2. wird verwiesen.
- 4.2. Jeder Verdachtsfall für Straftaten, insbesondere für die in Punkt 2.8. genannten, wird zur Anzeige gebracht.
- 4.3. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot können zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle führen.
- 4.4. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursachenden ersatzpflichtig gemacht.

### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang an den Haupteingängen bekannt gegeben.
- 5.2. Objektbezogene oder situationsbedingte Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich. Sie werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.

Eutin, den 04.01.2021

gez.

Reinhard Sager  
Landrat